

---

Doch nicht alle Messer müssen künftig zu Hause bleiben. Für das Messerverbot sind in dem Gesetz etliche Ausnahmeregelungen vorgesehen. So können beispielsweise zu beruflichen oder sportlichen Zwecken die langen Messer weiter verwendet werden. So wird einem Angler sein 14 Zentimeter langes Fischmesser oder einem Jäger sein 30 Zentimeter langer Hirschfänger auch künftig nicht abgenommen werden. Auch zur Brauchtumpflege dürfen Messer weiter getragen werden – etwa zur Tracht der Schuhplattler in Bayern.

### **Info zum neuen deutschen Waffengesetz - Stand 30.04.2008**

Ein Messer ist ein outdoors, auf Tour und auch im Alltag unverzichtbares Werkzeug.

Es kann außer in seiner Werkzeugfunktion auch als Waffe eingesetzt werden, weshalb Messer den Waffengesetzen unterliegen. Das deutsche Waffengesetz wurde im Frühjahr 2008 verschärft- und dabei haben die deutschen Hochleistungspolitiker mit ihrem Gesetzestext Alltags-Gebrauchsmesser in eine Grauzone verfrachtet.

Nicht davon betroffen sind Messer mit feststehender Klinge mit einer Länge unter 12 cm, und Taschenmesser ohne Einhandfunktion und mit Klingenlänge unter 12 cm. Beispielsweise die meisten Schweizer Offiziersmesser oder die meisten Gebrauchsmesser vom Typ "Opinell".

**Was beabsichtigt ist, ist nachvollziehbar. Die Absicht der Initiatoren ist allerdings in sehr schwammigen und interpretationsmöglichen Formulierungen gemündet.**

Zur Erläuterung des Gesetzestextes folgen drei Stellungnahmen, eine davon vom Bundesinnenminister, deren Tenor ist:

**auch Messer mit Einhandfunktion und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm können weiter frei gekauft, getragen und verwendet werden.**

**Ausser sie werden missbräuchlich genutzt, z.B. auch zum demonstativen Zeigen und Spielen in der Öffentlichkeit, geschweige denn drohend oder verunsichernd.**

## Aktuelle Sachlage zur Änderung des Waffengesetzes im Hinblick auf Messer

- Im Rahmen einer Sitzung des Bundestagsinnenausschusses am 20.02.2008 stieß die aktuelle Waffenrechtsnovelle – angestoßen durch den Gesetzesantrag des Landes Berlin – auf breite Zustimmung. Lediglich die Vertreter der FDP-Fraktion lehnten den Änderungsentwurf in Gänze ab, da er ungeeignet sei, den gewünschten Zweck zu erfüllen.
- Der im übrigen noch im Vorfeld der Sitzung des Bundestagsinnenausschusses in einigen Punkten abgemilderte Antrag sieht nunmehr folgendes vor: „Zur Eindämmung von Gewalttaten mit Messern insbesondere in den Großstädten wird das Führen von Hieb- und Stoßwaffen sowie bestimmter Messer verboten.“ Mit „bestimmter Messer“ sind hier Messer mit feststehender Klinge mit einer Länge von 12 oder mehr Zentimetern, sowie sämtliche Einhandmesser – unabhängig von deren Klingenlänge – gemeint.
- **Wichtig:** Was sich in dem obigen Absatz zunächst wie ein generelles Führungsverbot – mit ähnlicher Wirkung wie ein Totalverbot – liest, besitzt in Wahrheit eine erheblich geringere Brisanz, denn:  
Das in dem Text erwähnte „Führen“ von Messern meint konkret ein „zugriffsbereites“ Führen, und zwar in der Regel zugriffsbereites Führen am Körper. Bei Aufbewahrung / Führen in einem Behältnis oder auch in einem PKW-Handschuhfach, greift die Neuregelung nicht.  
  
Sie greift aber auch überall dort nicht, wo Messer aus „legalen Gründen“ eingesetzt oder eben auch nur geführt werden. Es geht hier um den so genannten sozialadäquaten Gebrauch von Messern, sei es nun aus beruflichen Gründen oder auch in der Freizeit, wie dies zum Beispiel bei Wanderern, Pfadfindern, Campern, Anglern und Jägern der Fall ist. Selbst der normale Einsatz und das damit verbundene mit sich Führen bei einem Picknick oder auch zur Vesper in einem Biergarten wird auch in Zukunft ohne Einschränkung möglich sein.

- 
- **Mit anderen Worten:** Da die hier in Rede stehenden Messer in aller Regel nützliche Gebrauchsmesser und nicht selten auch begehrte Liebhaber- und Sammlerobjekte sind, wird von ihrer pauschalen Einordnung als Waffe auch im neuen Waffengesetz abgesehen. Der Gesetzgeber rückt hier ausdrücklich von der sonst üblichen Systematik des Gesetzes ab.

Den Initiatoren der Gesetzesänderung geht es nach eigenen Worten einzig und allein darum, gegenüber Risikozielgruppen gegebenenfalls eine Handhabe zum Einschreiten und auch zur Beschlagnahme zu haben, wobei es selbst hier bei einer reinen Ordnungswidrigkeit bleiben und auf keinen Fall ein Straftatbestand gegeben sein wird.

Fazit: Die neue Gesetzesregelung ist nicht mit einem Verbot der hier behandelten Messer verbunden und selbst das Führen wird im Grunde genommen erlaubt bleiben, nämlich dann, wenn es aus beruflichen und anderen, legalen Gründen geschieht, und genau dies ist in der Regel der Fall.

...

## 1. Was ist erlaubt?

- Erlaubt sind **Messer bis 12 cm Klingenlänge!** Die Klingenlänge wird übrigens gemessen ab Griffschale – also auch der Bereich der Klinge ohne Anschliff.

Was heißt das im Einzelnen?

Erlaubte Gebrauchsmesser sind

- **feststehende Messer** mit einseitig geschliffener, feststehender Klinge und
- beidhändig zu bedienende **Klappmesser**.
- auch **Einhandmesser (bis 12 cm Klingenlänge!)** sind erlaubt: Dieses sind Messer mit „einhändig feststellbarer Klinge“ (die Klinge muss mit einer Hand arretiert werden können).
- **beidseitig** geschliffene Messer sind nur erlaubt **bis 8,5 cm** Klingenlänge!

Diese aufgeführten Messer unterliegen keinerlei waffenrechtlicher Einschränkungen – allerdings dürfen sie **nicht** auf öffentlichen Veranstaltungen (Volksfeste, Schützenfeste, Kirmes, Sportveranstaltungen, Konzerte) getragen werden.

### Praxisbeispiele:

1. Das Jagdmesser liegt vom Abend vorher im Auto. Es handelt sich um ein feststehendes Messer in einer Scheide mit 12 cm Klingenlänge. Die Ehefrau fährt zum Einkaufen – erlaubt? **Ja!**
2. Der Saufänger liegt nach der Nachsuche noch im Auto, Klingenlänge 28 cm. Wieder fährt der Autofahrer am nächsten Tag zum Einkaufen. Erlaubt? **Nein!**

## 2. Erlaubt in Ausnahmefällen:

**Messer mit mehr als 12 cm Klingenlänge sind in Ausnahmefällen erlaubt:**

- Bei Foto-, Film-, Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen
- Bei „berechtigtem Interesse“ – hierzu gehören Berufsausübung, Brauchtumpflege, Sport oder ein allgemein anerkannter Zweck

(§ 42 a, Abs. 3 WaffG)

**Die Jagd gehört zum „berechtigten Interesse“. Nach derzeitiger Auffassung ist es den Jägern erlaubt, bei der Jagdausübung ihr/e Jagdmesser mitzuführen. Dieses gilt dann natürlich auch auf dem Weg zur Jagd und von der Jagd nach Hause.**

Ausnahmen des Führens von Messern auch bei öffentlichen Veranstaltungen gibt es in Einzelfällen:

- z.B. das getragene Messer gehört zur Schützenuniform, dann darf es auch auf dem Schützenfest geführt werden
- z.B. das Messer gehört zur Pfadfinderuniform etc.

Das **Führen** ( also das zugriffsbereite Tragen außerhalb des eigenen Grundstücks ) von Hieb- und Stosswaffen, Einhandmessern und feststehenden Messern mit **mehr als 12 cm Klingenlänge ist verboten.**

Alles außer dem Führen ist immer noch erlaubt! Man darf die oben genannten Gegenstände auf dem eigenen Grundstück benutzen, man kann sie erwerben und verkaufen, denn sie gehören nicht zu den verbotenen Gegenständen.

Im Waffenrecht ist vom **Führverbot** für Hieb- und Stoßwaffen, feststehende Messer und Einhandmesser die Rede. **Hieb- und Stoßwaffen** sind „Waffen, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen“, „die Angriffs- und Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen“. Nach gängiger Auffassung gehören zu dieser Gruppe Schwerter, Säbel, Degen, Dolche, Bajonette, Schlagstöcke.

---

### **3. Verboten:**

Es gibt **verbotene Messer und Gegenstände**, die man **weder besitzen noch führen darf**, und nicht ins Land einführen darf.

#### **Verbotene Messer und Gegenstände:**

- alle Butterflymesser
- alle Fallmesser
- Springmesser mit nach vorn herauspringender Klinge
- Faustmesser, Faustdolche
- alle beidseitig geschliffenen Messer mit mehr als 8,5 cm Klingenlänge.
- Verbotene Gegenstände sind weiterhin Schlagring, Teleskopstock, Stahlrute, Wurfsterne, Nun Chaku etc.

Das Führen dieser verbotenen Messer und Gegenstände ist eine Ordnungswidrigkeit, kann mit bis zu 5000 € Geldstrafe geahndet werden.

Wir hoffen, dass diese Kurzdarstellung etwas Klarheit im Umgang/Besitz/Führen von Messern gebracht hat.